Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen, Beurlaubungen

„Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen.“ (ÜSchO § 33 (1))

„Eine Beurlaubung vom Unterricht und von den sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen.“ (ÜSchO § 38 (1)(2))

Während des Schulvormittags muss die Schule über den Verbleib der Schülerinnen und Schüler informiert sein, nur so gelingt die gemeinsame Erziehungsverantwortung von Schule und Elternhaus. Um eine sinnvolle Unterrichtsplanung zu gewährleisten, müssen Beurlaubungen im Voraus erfolgen, bei vorhersehbaren Ereignissen in einer ausreichenden Zeitspanne. Manchmal gibt es besondere Gelegenheiten des außerschulischen Lernens, z.B. an Universitäten, die ausgewählten Schülerinnen und Schülern offen stehen. In solchen Fällen unterstützt die Schule das Vorhaben gerne, wenn Elternhaus und Schüler akzeptieren, dass im eigenen Interesse der versäumte Unterricht in angemessener Frist eigenständig nachgeholt werden muss.

Der Fachlehrer kann für seine Stunden, der Klassen- oder Stammkursleiter für bis zu drei Unterrichtstage beurlauben, in anderen Fällen ist die Schulleiterin zuständig.

„Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden.“ (ÜSchO

§ 38 (2)) Auch die neue Schulordnung erlaubt eine Abweichung von dieser Regel nur in begründeten Ausnahmefällen.